

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 39 (1918)
Heft: 1-3

Artikel: Portofreiheit : (Fortsetzung von Nr. 12, 1917)
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-267265>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Die Quittungskarte müsste als Drucksache angesehen mit 3 Rappen frankiert werden, aber mit dem Stempel der Schulkommission auf der Adressseite geniesst sie auch Portofreiheit.

Die Lehrer und Lehrerinnen, welche im Auftrage ihrer Schulkommission die Sammlungen des Schulmuseums benützen, haben also, um in obgenannten Fällen die Portofreiheit zu geniessen, die beiden Karten vom *Schulkommissionspräsidenten* auf der *Adressseite stempeln zu lassen*. Zu diesem Zwecke stellt das Schulmuseum den Lehrern und Lehrerinnen, *welche es verlangen*, zehn Wunschzettel und zehn Quittungskarten zur Verfügung mit der Bitte, diese beiden Karten zum Gebrauch sorgfältig aufzubewahren, um unnütze Druckkosten zu vermeiden.

Die Direktion.

Obige Mitteilung wurde der Kreispostdirektion vorgelegt und richtig befunden. Sollte trotzdem ein Postbureau Bedenken tragen, so genügt eine Anzeige bei Herrn Kreispostdirektor Rösch in Bern.

2. Revision unserer Sammlungen.

Sämtliche ausgeliehenen Gegenstände sollen *sofort* zurückgesandt werden. Fräulein Jüni, welche den Ausleihdienst vier Jahre lang besorgte, kündete ihre Stelle auf *1. Mai*, um ihre Studien fortzusetzen. An ihre Stelle wählte die Direktion Fräulein Gerber, Lehrerin, von Eggiwil, welche unter den 48 Angemeldeten die besten Zeugnisse aufwies. Infolge dieses Personalwechsels muss die *Revision schon vor dem 1. Mai beendet sein*, und nach diesem Tag beginnt der Ausleihdienst wieder.

Portofreiheit.

(Fortsetzung von Nr. 12, 1917.)

III.

Motto:

Keine Regierung ist stark, welche sich von ihrem ersten Grundsatz entfernt¹⁾.

Die ungleiche und ungesetzliche Behandlung der Schulmuseen in der Portofreiheit gab die Veranlassung, die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen mit den ehemaligen kantonalen und mit dem Ursprung der Portofreiheit zu vergleichen. Dies erschien um so not-

¹⁾ Joh. v. Müller, Schweizergeschichte, Band I, S. 311.

wendiger, weil die Postverwaltung den Kantonen und Gemeinden die Portofreiheit dank dem neuen Gesetzentwurf ohne irgend welche Entschädigung wegnehmen wollte.

Die neue eidgenössische Postverwaltung übernahm von den Kantonen im Jahre 1848 ein jahrhundertealtes, gut geordnetes Postwesen, welches den Kantonen nicht nur bedeutende jährliche *Einnahmen* verschaffte, sondern der kantonalen Verwaltung durch die *Portofreiheit auch noch grosse Ersparnisse gewährte*.

Die eidgenössische Post hat von den Kantonen *das Postregal* übernommen mit *der gleichzeitigen Verpflichtung zur Portofreiheit* der Kantons- und Gemeindeverwaltungen. Dieser Zusammenhang zwischen Postregal und Portofreiheit bestand in der Schweiz schon *seit dem Anfang der Postorganisation*. So lautet Art. 11 des bern. Postvertrages vom 21. Juli 1675: „Der Postpächter ist verpflichtet, alle Briefe und Schreiben der Staatskanzlei, der Kriegskammer, der Staatskassiere, der Chorschreiber, der Salz- und Pulververwaltung in alle Amtsbezirke, auch nach Zürich, Luzern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Genf, Biel, Neuenburg und an alle Orte, die an diesen Strassen liegen, kostenlos durch Post und Extrapost zu befördern.“ So erhielt die bernische Staatsverwaltung die Portofreiheit nicht nur für den eigenen Kanton, sondern für die ganze Schweiz, und der Postpächter verpflichtete sich überdies zu einem von der Regierung zu bestimmenden *jährlichen Pachtzins*, zum Bau der Posthäuser auf eigene Kosten, auch die Posttarife wurden von der Regierung festgesetzt. Der Unternehmer Beat Fischer machte die Regierung darauf aufmerksam, dass der Staat jährlich 12,000 Franken erspare und schneller bedient werde, als bis dahin durch seine Standesläufer und Standesreiter. Als Gegenwert gewährte die bernische Regierung nur das Postregal, d. h. das Monopol zur Beförderung von Briefen, Paketen und Personen den obrigkeitlichen Schutz. Derselbe Beat Fischer organisierte die Gotthardpost, die Posten über den grossen St. Bernhard und über den Simplon von Mailand bis Lyon. Bei diesen Postverträgen mit den betreffenden Kantonsregierungen verpflichteten sich die Postpächter ebenfalls, *alle amtlichen Schriften portofrei* zu befördern, „zur Bezeugung schuldigen Respekts und dankbarer Erkenntniss hohen obrigkeitlichen Schirms“. Bei der Gründung der kantonalen Postorganisationen war somit *die Portofreiheit* der massgebende Gesichtspunkt der Kantonsregierungen, d. h. *die Ersparnisse der Staatskassen* als Entgelt für das den Postpächtern verliehene Postregal; zwar mussten die

Postpächter sich den Vorschriften der Regierungen fügen in Sachen der Posttarife im Privatbriefwechsel und diejenigen jährlichen Pachtsummen bezahlen, welche die Regierungen forderten. Zu diesem Zwecke mussten die bernischen Postpächter diejenige Buchhaltung führen und jährlich vorlegen, *welche die Regierung vorschrieb*. So stiegen auch mit dem zunehmenden Verkehr und dem Postertrag die jährlichen Pachtzinse. Sie erreichten z. B. im Kanton Bern schon 1794 40,000 Kronen oder Fr. 360,000 in unserm Geld. Hierzu die Portofreiheit nicht nur im Kanton Bern, sondern in der ganzen Schweiz, was eine Ersparnis von Fr. 140,000 jährlich bedeutet hat, somit im ganzen eine halbe Million Franken *Ersparnisse*.

Die Helvetik brachte eine Unterbrechung dieser Postverträge, aber nicht der Portofreiheit. Diese wurde bei der Verstaatlichung der Post beibehalten. Es ist uns nur ein einziges Beispiel der Aufhebung der Portofreiheit bekannt, nämlich im Königreich Westphalen unter König Jerome Bonaparte, wo Joh. Müller als Unterrichtsminister sich beklagt, er habe die Hälfte seiner Besoldung, Fr. 9000 jährlich, für Portokosten opfern müssen.

Als 1803 der Kanton Bern wieder selbständig wurde, zwar mit Verlust der Waadt und des Aargaus, wurde 1804 ein neuer Postvertrag geschlossen, die Portofreiheit für alle Briefe und Pakete, für eingehende und ausgehende Sendungen der Staats- und Kirchenverwaltung vorbehalten und ein Pachtzins von Fr. 40,000 jährlich oder in unserem Gelde Fr. 120,000 vorgeschrieben, was für die ganze Schweiz ungefähr das Zehnfache eingetragen hätte.

Im Kanton Bern wurde 1832 die Post verstaatlicht, und laut den Rechenschaftsberichten war der Ertrag des Postregals von 1833—39 in 7 Jahren alte Fr. 1,410,252 oder per Jahr Fr. 200,000, oder in unserem Gelde Fr. 600,000. Hierzu die Portofreiheit für sämtliche staatliche Postsachen. Die Einwendung, das Posterträgnis sei eine indirekte Steuer gewesen, ist absolut unbegründet, denn vor der Einführung des Postregals im Kanton Bern, als ausserkantonale Gesellschaften die Post im Kanton Bern ohne Postregal besorgten, waren die Posttarife nicht billiger, aber der Ertrag der Post ging aus dem Kanton hinaus.

Gestützt auf die Postverträge und die öffentlichen Geschäftsberichte haben wir also zahlenmässig nachgewiesen, dass

1. die Portofreiheit gleichzeitig mit dem Postregal *aus Sparsamkeit für die Staatsverwaltung eingeführt wurde*,

2. die Kantone aus dem Postdienst jährlich grosse Summen bezogen haben zu den Ersparnissen durch die Portofreiheit. Mit einem Wort: Die Portofreiheit war von 1675 bis 1848 Bedingung und Grundstein des Postregals, und unter dieser Bedingung hat die eidgenössische Post die kantonalen Posten geerbt. Bei der Übernahme der Post durch den Bund wurde auch die Portofreiheit übernommen für die kantonale Verwaltung und Gemeindebehörden in Kirchen-, Schul- und Armensachen. Hierzu verpflichtete sich der Bund zu einer jährlichen Entschädigung an die Kantone mit einer Summe von 1 1/2 Millionen Franken, berechnet nach den Erträgen der kantonalen Posten nach dem Durchschnitte der Jahre 1844, 1845 und 1846. Diese Berechnung war für den Bund insofern günstig, als in diesen 3 Jahren der inneren Unruhen Handel und Verkehr und damit auch die Posteinnahmen abgenommen hatten.

Die Tagsatzungsprotokolle von 1848 enthalten kein Wort über die Portofreiheit, so *selbstverständlich* erschien es damals den Tagsatzungsgesandten, dass mit dem Postregal die Eidgenossenschaft auch die Portofreiheit übernehmen müsse. Dies geschah auch, ob- schon der Art. 33 der Bundesverfassung darüber keine Bestimmung enthält.

Die Portofreiheit wurde erst durch die Verordnung vom 10. November 1851 nach den kantonalen Bestimmungen, welche bis dahin in Kraft bestanden, gesetzlich fixiert. Ausser der Bundesversammlung wird von der Entrichtung des Portos befreit: das Militär, die Behörden und Beamten unter sich und in Amtssachen, die Korrespondenz an Arme und für Arme, insofern dieselbe von kompetenten Behörden als Armensache bezeichnet ist. Art. 3 Wohltätige Kantonsanstalten. Art. 4 Gemeindebehörden, insofern ihnen im Staatsorganismus in Kirchen-, Schul- und Armenwesen eine polizeiliche oder administrative Kompetenz angewiesen ist, jedoch nur für die Korrespondenz mit ihren oberen oder koordinierten Behörden.

Hierzu kam noch der Bundesratsbeschluss vom 1. Dezember 1851, Bundesblatt S. 277:

„Um voraussichtlichen Gesuchen zum voraus zu begegnen, wurde beschlossen, dass auch Professoren und Lehrer an öffentlichen Schulen, sowie die Landjägerposten die durch Verordnung vom 10. November festgesetzte Portofreiheit geniessen sollen, jedoch nur insofern, als dieselben in amtlicher Stellung, namentlich mit ihren Oberbehörden, korrespondieren“.

Es wird jedem Leser auffallen, wie sehr sich der Charakter unserer obersten Vollziehungsbehörde seit 1851 verändert hat.

Die Kantone haben im Jahre 1848 der Eidgenossenschaft durch Übergabe der Post ein schönes Erbe abgetreten, was in den Berichten der eidgenössischen Postverwaltung natürlich heute verschwiegen wird. Glücklicherweise gibt der erste Bundesrat in seiner Botschaft vom 13. März 1849 zum Vorschlag eines Bundesgesetzes über das Postregal Bericht über den Zustand der kantonalen Postorganisationen. „Die Erfahrungen, die uns diesfalls andere Staaten liefern, sind keineswegs ermunternd, ein System aufzugeben, bei dem sich bisher *das schweizerische Publikum wohl befunden hat*. Wir überschätzen unsere bisherigen Zustände nicht, wenn wir behaupten, dass unsere Bevölkerung in bezug auf den Transport von Personen und Sachen im ganzen *besser bedient war, als diejenige anderer Staaten*, wo nur die Briefpost Regal ist. Trotz den vielen kantonalen Verwaltungen, trotz den fiskalischen Bestrebungen, die sich hie und da geltend machten, dürfen wir sie in bezug auf die Zahl der Kurse, auf die Ausdehnung derselben, auf die Bequemlichkeit der Transportmittel und in den meisten Kantonen auch hinsichtlich der Taxen, andern Staaten an die Seite stellen. Die Zentralisation der Posten *wird diesen Zustand sicher nicht verschlimmern*“ (S. 3—4).

Zur Beruhigung dürfen wir auch den Grundsatz unumwunden aussprechen, dass, wenn der Bund das Postmonopol auch in ausgedehntem Masse in Anspruch nimmt, *er auch die Pflicht hat*, solche Einrichtungen zu treffen, dass die Ausübung derselben nicht zur Last, sondern zur *Wohlfahrt für das Allgemeine* wird (S. 6).

Das sind Versprechungen, die von unserm ersten Bundesrat abgegeben und ernst gemeint waren, die wir hier der eidgenössischen Postverwaltung in Erinnerung rufen möchten. *Diese Versprechungen wurden vom ersten Bundesrat auch gehalten* in bezug auf die *Portofreiheit*, die er den kantonalen Vorschriften anpasste in der Verordnung vom 10. Nov. 1851 und Bundesratsbeschluss vom 1. Dez. 1851. Die kantonalen Vorschriften über die Portofreiheit zeichneten sich aus durch ihre Einfachheit und wimmelten nicht von Ausnahmen und Widersprüchen, z. B. die bernische Verordnung vom 28. April 1834: „Gegenstände *jeder Art* mit Inbegriff der Valoren, die von Regierungsbehörden durch die bernischen Postanstalten befördert werden und den Staatsdienst betreffen, sind von den bestehenden Posttaxen enthoben.“ Ebenso Regierungsratsbeschluss von 1845, Amtsblatt S. 113: „Zur Vermeidung von Portoentschädigungen darf kein Porto

gefordert werden, für welche der Staat offenbar dasselbe zu bezahlen hat.“ In andern Kantonen werden ähnliche Verordnungen über die Portofreiheit bestanden haben, welche dem damaligen Bundesrat als Grundlage zu seiner Verordnung dienten. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, dass die eidgenössische Verordnung über die Portofreiheit erst 3 Jahre nach der Übernahme der Post erlassen wurde. In Übereinstimmung mit dem in der Botschaft des Bundesrates unwunden ausgesprochenen Grundsatz, dass das Postregal im Dienste der *allgemeinen Wohlfahrt ausgeübt werden soll*, erhielten neben den *wohlthätigen Anstalten* auch die *Armen* und die *Schule* die Portofreiheit, wobei also die fiskalischen Bestrebungen, *die noch hie und da sich geltend machten*, in den Hintergrund geschoben wurden.

Trotz der weitgehenden Portofreiheit der kantonalen Postverordnungen war die Post für fast alle Kantone, wie die Botschaft des Bundesrates sagt, eine Einnahmequelle für die Kantone, „deren sie nicht entbehren konnten“, und darauf wurde beim Übergang der Post an die Eidgenossenschaft auch gebührend Rücksicht genommen durch eine jährliche Entschädigung an die Kantone.

Die Portofreiheit und die Entschädigungen an die Kantone blieben auch unverändert und unangefochten bis zur Bundesrevision von 1874, wo wegen Übernahme des Militärwesens sämtliche Zoll- und Post-einnahmen an den Bund übergingen. Die Portofreiheit blieb fortbestehen, und in einer Reihe von Jahren bezog der Bund noch bedeutende Einnahmen vom Postregal. Doch gingen diese Einnahmen bald zurück, und die Jahresrechnungen der Post schlossen ab mit Defiziten, was jahrhundertlang nicht der Fall gewesen war. Die Ursachen dieser betrübenden Erscheinungen sind mannigfach, aber sie lassen sich alle darauf zurückführen, dass die Post den ursprünglichen Grundsatz der Sparsamkeit verliess. Im Jahr 1875 betrugen die Ausgaben für die Miete der Postlokale Fr. 335,294, aber 1915, oder innert 40 Jahren stiegen sie auf Fr. 3,326,909, d. h. auf das *zehnfache*, während in dieser Zeit die Mietzinse für Wohnungen sich kaum verdoppelt haben. In diesen Zeitraum fallen die Luxusbauten, deren Kosten nicht einmal amortisiert wurden, so dass jetzt der Zins auf 5 1/2% gestiegen ist. Es gibt kaum einen Staat, wo in der Postverwaltung so hohe Summen auf die Gebäude verwendet oder verschwendet wurden. Diese Renaissance-Paläste mit zu hohen Stockwerken und wenig Vordach erfordern auch aussergewöhnlich grosse Kosten für die Heizung und den Unterhalt. Für die Mietzinse und die Verzinsung der Paläste gehen gegenüber 1875 jährlich 3 Mil-

lionen Fr. verloren. Zugegeben, dass die Post sich in dem Zeitraum ausserordentlich entwickelt hat, muss dagegen hervorgehoben werden, dass die Entwicklung eines Geschäftes kaum einen Sinn hat, wenn es dabei finanziell schwer geschädigt wird. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass namentlich auf Alpenpässen zur Förderung des Fremdenverkehrs und der Hotelindustrie zu niedrige Fahrtarife eingeführt wurden, wodurch nicht nur die Privatfuhrhalter auf die Seite geschoben oder finanziell ruiniert wurden, sondern dass dabei die Post jährlich 3—4 Millionen Franken einbüsste, so dass das Schweizervolk für die Fremden und die grossen Hotels den Hafer der eidgenössischen Postpferde bezahlen musste. Im letzten Jahre betrugen die Ausgaben für

den Personentransport	4,812,862 Fr.
die Einnahmen nur	918,522 „
Defizit	3,894,340 Fr.

Es ist aber offenbar unbillig, dass der vornehme Fremde auf Kosten des Volkes fahren kann, *während das Volk selber grossenteils zu Fuss geht*, von den zahllosen Freibillets gar nicht zu reden. Solche Förderung der „Volkswirtschaft“ ist schwer zu verantworten. Die Sparsamkeit, welche eine Hauptforderung einer gesunden Volkswirtschaft ist, wird dabei gänzlich ausser Acht gelassen.

Es muss auch auffallen, dass die Zahl der Postbeamten und Angestellten von 1875 bis 1916 von 5355 auf 16,581 gestiegen ist, also während 40 Jahren auf das Dreifache, und die Besoldungen ¹⁾ von 6 Millionen Fr. in gleicher Zeit auf 45 Millionen Fr. Darum war diese ausserordentliche Zahl von Personal imstande, den ungeheuern Zuwachs des Verkehrs durch die Internierten ohne bedeutende Zunahme des Personals zu bewältigen.

Es ist begreiflich, dass die eidgenössische Postverwaltung bei der Verdunklung ihres finanziellen Horizontes sich nach Mehreinnahmen aussah. Schon lange ist ihr die Portofreiheit ein Dorn im Auge. Wie wir nachgewiesen haben, erzielte die Post jahrhundertlang grosse Mehreinnahmen trotz weitgehender Portofreiheit unter kantonaler Verwaltung. Die zunehmenden Defizite können also nicht auf die Rechnung der Portofreiheit gesetzt werden, sondern die Ursachen liegen, wie wir nachgewiesen haben, in den zu grossen Ausgaben. Wenn also der Bundesrat, wie er in seiner Botschaft vom

¹⁾ Botschaft des Bundesrates vom 17. November 1917.

20. August 1915 es ausspricht (Bundesblatt III, S. 132), im Sinne von Art. 42 lit c der Bundesverfassung „zur Bestreitung der Ausgaben regelmässig nennenswerte Erträge“ verlangt, auf die wir bei der jetzigen allgemeinen Finanzlage des Bundes unbedingt sollten zählen können, sollte die eigentliche Ursache der Finanzkatastrophe auf Korn genommen werden: die zu grossen Ausgaben, d. h. Rückkehr zu den *Ersparnisgrundsätzen der früheren Postverwaltung*, Vermeidung von Luxusbauten und Reduktion der unabträglichen geldfressenden Postkurse. Wenn aber eine Verwaltung jahrzehntelang einen falschen Weg eingeschlagen hat, ist es schwierig, wieder auf die frühere Strasse zurückzukehren. Deshalb wird anstatt einer Radikalkur vom Bundesrat das Palliativmittel der Abschaffung der Portofreiheit vorgeschlagen (S. 135). „*Das veraltete, dem nach Gleichberechtigung strebenden Volksempfinden widersprechende Privilegium sollte nun einmal verschwinden.*“ „Wir geben uns somit gern der Hoffnung hin, es werden auch in der Frage der Portofreiheit die Sonderinteressen vor denen der Allgemeinheit zurücktreten.“

Laut Bundesgesetzentwurf vom 20. August 1915 sollten nur noch die Mannschaften im Militärdienst und die Post-, Telegraphen- und Telefonverwaltung das „*Privilegium*“ der Portofreiheit geniessen. Da wäre es allerdings ein Privilegium, das diese Verwaltungen allein für sich in Anspruch nähmen. Wir haben schon darauf hingewiesen (S. 1—5), dass die Portofreiheit *absolut kein Privilegium* ist, sondern eine *Pflicht* der eidgenössischen Post, die von jeher mit dem Postregal in Verbindung stand. Nun möchte die eidgenössische Postverwaltung das Postregal als Monopol behalten, aber die damit verbundene Pflicht vergessen, Kantone und Gemeinden mit neuen Ausgaben belasten, aber gleichzeitig für ihr Eigentum, die Postgebäude, die Steuerfreiheit in Anspruch nehmen. Die Abschaffung der Portofreiheit würde zugleich für die Bundes-, Kantons- und Gemeindeverwaltungen wegen der Kontrolle der Frankaturausgaben vermehrte Arbeit und eine Vermehrung der Beamten zur Folge haben. Das versteht die Postverwaltung ganz gut, deswegen will sie „*das veraltete, der Gleichberechtigung widersprechende Privilegium*“ für sich behalten (!) im gleichen Atemzug, wo sie hofft, „*die Sonderinteressen werden vor denen der Allgemeinheit zurücktreten.*“ Schön gesprochene Worte.

Diese Botschaft endet mit der Berechnung, dass dem eidgenössischen Fiskus durch diese Mehrbelastung der Kantone und Gemeinden jährlich 700,000 Fr. zufließen würden. An der Richtigkeit dieser

Rechnung ist nicht zu zweifeln, aber nicht nur würden diese 700,000 Franken jährlich den Kantonen und Gemeinden zur Last fallen, sondern die Kontrolle über die Ausgaben für Frankatur, wozu rund 200 Zentner Papier in 350 Bänden à 500 Seiten notwendig würden, die durch eine grosse Anzahl neuer Kontrollbeamten geprüft werden müssten, eine neue Vermehrung der Bureaucratie mit neuen Besoldungen. Man begreift also ganz gut, warum die eidgenössische Postverwaltung die Portofreiheit *für sich* behalten will.

Die Missbräuche, die bei der Portofreiheit vorkommen, sind kein Grund zur Abschaffung der Portofreiheit. Was in der Welt wird nicht missbraucht? Die Postdiebstähle, die Verletzung des Briefgeheimnisses, die Beschädigung der Postpakete durch rohe Behandlung, die Überforderungen an Porto sind Missbräuche, gegen die beständig gekämpft werden muss. Es kommt aber niemandem in den Sinn, deswegen die Post abzuschaffen. Die eidgenössische Post hat laut Art. 117 des Postgesetzes die Befugnis, den Missbrauch der Portofreiheit mit Fr. 500 und im Wiederholungsfalle mit Fr. 2000 zu bestrafen. Das wird genügen!

Aber auch im Falle, dass die Postverwaltung diese 700,000 Fr. durch Abschaffung der Portofreiheit als Mehreinnahme ansehen wollte, würde sie damit verhältnismässig bei ihrem Budget von 63 Millionen Franken sehr wenig gewinnen. Auf die 16,581 Postbeamten verteilt, würden die 700,000 Fr. für jeden nur Fr. 42.20 machen, was sie als eine ganz ungenügende Besoldungserhöhung ansehen würden! Je grösser die Posteinnahmen, desto höher steigen die Besoldungsansprüche. Schon jetzt wird der Grundsatz verfochten, das ganze Postertragnis gehöre den Postbeamten, ohne Rücksicht auf die vielen Millionen, welche die Eidgenossenschaft auf das Postwesen verwendet hat, aber auch ohne Rücksicht auf die Steuerfreiheit, welche die Post für ihren Grundbesitz und ihre Gebäude gegenüber den Gemeinden und den Kantonen geniesst. Die eidgenössische Post ist auf dem besten Wege, ein Staat im Staate zu werden, und zwar ein Raubstaat, welcher die finanzielle Verantwortlichkeit, das Risiko, von sich abwälzt auf die Eidgenossenschaft. Die eidgenössische Post will die Vorteile des Postregals, das Staatsmonopol, behalten, aber die Portofreiheit, welche von Anfang an damit verbunden war, also die damit *verbundene Pflicht* abschaffen, wie einer, der im Geschäftsverkehr in seiner Buchhaltung nur noch das „Haben“ gelten lassen möchte, aber das „Soll“ wegleugnen. Gegenüber dieser sehr modernen Auffassung *der Pflicht* ist die Portofreiheit natürlich eine ganz „veraltete“ Einrichtung.

Die eidgenössische Oberpostdirektion scheint sich dessen nicht bewusst zu sein, dass sie selber durch diesen materialistisch-egoistischen Standpunkt ihrem ganzen Personal ein schlechtes Beispiel gibt.

Unter diesen Umständen dürfen wir wohl an die Botschaft des Bundesrates zum eidgenössischen Postgesetz vom 13. März 1849 erinnern,

„1. dass das schweizerische Publikum sich bei den kantonalen Postorganisationen wohl befunden hat,

2. dass unsere Bevölkerung in bezug auf den Transport von Personen und Sachen besser bedient war, als diejenige anderer Staaten,

3. die Zentralisation der Posten werde diesen Zustand *nicht verschlimmern*.

4. Zur Beruhigung dürfen wir auch den Grundsatz *unumwunden* aussprechen, dass, wenn der Bund auch das Postmonopol in ausgedehntem Masse in Anspruch nimmt, *er auch die Pflicht hat*, dass die Ausübung desselben nicht zur Last, sondern zur *Wohlfahrt* für das Allgemeine wird.“

Diese Versprechungen des Bundesrates waren nicht bloss Worte, sondern sie wurden damals durch die Verordnung über die Portofreiheit *auch gehalten*, sogar die *Armen* und die *Schule* wurden berücksichtigt, weil es die Pflicht der Post sei, zur Wohlfahrt für das Allgemeine beizutragen. Der Bundesrat von 1848, der aus hervorragenden Staatsmännern bestand, anerkannte noch die Pflicht, auch die Armen und die Schule im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt bei der Portofreiheit teilnehmen zu lassen und die Wohltätigkeitsanstalten, anstatt durch billige Tarife die grossen Hotels und ihre Aktionäre auf Kosten des Schweizervolkes zu begünstigen.

Mit den *Versprechungen* der obersten *Bundesbehörde bei der Übergabe der kantonalen Post an die Eidgenossenschaft* steht der neue Gesetzentwurf über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 5. April 1910 im *schreiendsten Gegensatz*, indem ausser der Portofreiheit des Militärs und des Postdepartements jede andere Behörde und jede Anstalt, Kantone und Gemeinden *der Portofreiheit verlustig erklärt werden*. *L'appétit vient en mangeant*. Nicht genug damit, dass das Postgesetz von 1910 die Portofreiheit im Gegensatz zu dem seit Jahrhunderten bestehenden Grundsatz misshandelte, soll sie jetzt erwürgt werden. Von ihrem ursprünglichen Grundsatz, den Kantonen Ersparnisse zu erzielen, geht die eidgenössische Post über in ein Raubsystem, das nur den Gelderwerb verfolgt und die Kan-

tone ausbeutet. Dafür sollen Kantone und Gemeinden Strassen unterhalten und mit ihrer Polizei die Post noch in Schutz nehmen. So müsste z. B., wenn ein Postbeamter einen Diebstahl begeht, die betreffende Gemeinde und der Kanton die durch die polizeiliche Untersuchung und das Gericht verursachten Portokosten auch noch bezahlen! Die Post aber geniesst auch noch die Steuerfreiheit für ihre Liegenschaften und ihr Mobiliar! Solcher Unfug kommt noch in keinem Staate vor. Mit Stolz hat der Bundesrat 1849 erklärt, dass das Schweizervolk unter der kantonalen Post besser bedient war, als in andern Staaten, und dass die Ausübung des Postregals durch die Eidgenossenschaft nicht zur *Last* des Volkes werde, sondern zur allgemeinen Wohlfahrt diene. Heute aber verleugnet die eidgenössische Post diese Grundsätze und vergisst diese Versprechungen, und nach dem neuen Gesetzentwurf wird unser Volk durch die Post schwerer belastet, als die *Nachbarstaaten*.

Vielleicht wird eingewendet, der jetzige Bundesrat sei nicht mehr verbindlich für die Versprechungen seiner Vorgänger, weil er die neuen Gesetze den gegenwärtigen Umständen anpassen müsse. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um ein gewöhnliches Gesetz, sondern um Versprechungen, die bei der Übernahme der Post durch den Bund den Kantonen erteilt wurden und somit den Charakter eines Staatsvertrages besitzen. Dieses Gefühl scheint endlich auch in der eidgenössischen Postverwaltung zu erwachen, indem sie im neuen Gesetzentwurf vorschlägt, den Kantonen eine jährliche Entschädigung von Fr. 200,000 zu gewähren. Bei dieser Kästeilung würde aber der Bund den Löwenanteil für sich behalten, nämlich im Minimum eine halbe Million! Es ist dabei nicht ausser acht zu lassen, dass viele Kantone schwere Finanzsorgen haben, besonders infolge ihrer Eisenbahnbauten, aber seit Jahrzehnten die Steuergesetze vom Volk verworfen werden, während der Bund in den Zöllen ein kräftiges Mittel besitzt, ohne Referendum das finanzielle Gleichgewicht herzustellen. Diese halbe Million, welche die Post durch Abschaffung der Portofreiheit zu gewinnen hofft, bildet auf ihrem Budget nicht einmal mehr 1 %.

Es muss auffallen, dass in der Botschaft über die Tarifierhöhungen die ausländischen Tarife der uns umgebenden Staaten zur Vergleichung aufmarschieren, während für die Botschaft vom 20. August 1915 zum vorliegenden Bundesgesetz betreffend Abschaffung der Portofreiheit keine Vergleichung mit den ausländischen Bestimmungen vorliegt. Diese auffallende Schweigsamkeit wird nicht von ungefähr

sein. In andern Staaten, z. B. in Württemberg, besteht nämlich die Portofreiheit fort, auch im Schulwesen.

In bezug auf die Portofreiheit würde also die Schweiz durch die eidgenössische Post *schlechter* bedient, als diejenige anderer Staaten ihr Volk bedient im Gegensatz zur früheren kantonalen Post. Die ausländischen Postanstalten scheinen also weniger Luxus zu treiben und sind dem ersten Grundsatz, für den Staat Ersparnisse zu machen, treu geblieben. Wenn ausländische Postverwaltungen die Portofreiheit beibehalten können, ist es nicht zu verantworten, wenn die schweizerische Postverwaltung sie abschaffen will.

Gestützt auf das mit dem Postregal seit drei Jahrhunderten verbundene Recht der kantonalen Verwaltungen auf Portofreiheit und gestützt auf die Versprechungen des Bundesrates bei der Übernahme der Post durch den Bund und die damaligen eidgenössischen Verordnungen erwarten wir, dass die Bundesversammlung den vorliegenden Bundesgesetzentwurf betreffend Portofreiheit verwerfe, weil er die Kantone um wenigstens Fr. 700,000 jährlich mehr belastet und dazu noch eine Vermehrung der Bureaukratie zur Folge hätte. Nichts schadet dem Ansehen einer Regierung mehr, als falsche Versprechungen und Wortbrüchigkeit. Karl V. erklärte im Jahre 1521: „Wenn alle Welt lügt, so soll doch der Kaiser sein Wort halten.“ Dieses Wort soll auch für eine demokratische Regierung gelten.

Nach dieser grundsätzlichen Auseinandersetzung kehren wir zurück zu der Frage der Portofreiheit der Schulumuseen. Diese Anstalten genossen die Portofreiheit während 20 Jahren bis zum neuen Postgesetz von 1910. Die Wirksamkeit der Schulumuseen wurde durch die Portofreiheit ausserordentlich gefördert, indem die Zahl der Ausleihungen während genannter Zeit z. B. in Bern von 556 auf 29,404, also auf das 53fache stieg. Die Ausleihfähigkeit der Schulumuseen verfolgt den doppelten Zweck, den Schulen gute Lehrmittel zu beschaffen, ohne die Gemeinden mehr zu belasten, weil der grösste Teil unserer Gemeinden schon sehr hohe Steuern bezahlen, was ein Hindernis ist bei der Anschaffung von guten Lehrmitteln. Die Schulumuseen dienen also zugleich dem Fortschritt im Schulwesen und ersparen den Gemeinden grosse Kosten, indem ein und dasselbe Lehrmittel, z. B. Modelle, Bilder, Zeichnungen, geographische Karten und physikalische Instrumente, im Laufe eines Jahres 20 Schulen dienen können, ohne sie anzuschaffen. Es ist längst und allgemein anerkannt, dass die Anschauung die beste Grundlage jedes Unterrichtes ist, aber das Haupthindernis zur Einführung dieser natur-

gemässen Methode besteht darin, dass nur Hochschulen und andere kantonale oder reiche Privatschulen und gut finanzierte Gemeinden das notwendige Anschauungsmaterial anschaffen können, während mehr als 90 % unserer Volksschulen es entbehren müssen. Durch den Ausleihdienst der Schulmuseen erhält auch die ärmste Bergschule diese notwendigen Lehrmittel. Wenn der Staat von den Kindern fordert, dass sie 8 Jahre lang oder länger die Schule besuchen, ist es doch selbstverständlich, dass der Unterricht auch so erteilt werden soll, dass die Schüler den grösstmöglichen Nutzen davon haben, was ja auch im Interesse des Staates liegt. Wenn in Betracht gezogen wird, dass in der Schweiz über 500,000 Primarschüler und über 50,000 Sekundarschüler durch den Ausleihdienst der Schulmuseen einen wesentlich verbesserten Unterricht geniessen können ohne finanzielle Mehrbelastung der Schulgemeinden, so erscheint jede Opposition, welche diesem Ausleihdienst Hindernisse bereitet, unsinnig. Der Bundesrat selber anerkennt die nützliche Tätigkeit der Schulmuseen, aber trotzdem hat er ihnen zum grossen Schaden die Portofreiheit durch das neue Postgesetz *gerade für den Ausleihdienst gänzlich entzogen*. Das eidgenössische Postdepartement konnte gegen die Schulmuseen den Vorwand, dass mit der Portofreiheit Missbrauch getrieben werde, nicht geltend machen, weil alle Sendungen an die Schulen offen abgegeben werden. Es machte gegen die Schulmuseen *einzig den fiskalischen* Standpunkt geltend und erklärte, die Schulmuseen sollen vom eidgenössischen Departement des Innern eine grössere Subvention verlangen. Eine bezügliche Eingabe an genanntes Departement durch das Schulmuseum in Bern wurde aber sofort abgewiesen. Der Zweck des eidgenössischen Postdepartements bestand offenbar nur darin, *mehr Einnahmen aufzuschreiben*, aber durchaus nicht, dem Staate Ausgaben zu ersparen, *wie es seine Pflicht ist*. Wir haben nachgewiesen, dass der Ausleihdienst der eidgenössischen Post keinen Rappen Ausgaben verursacht, indem sein Beamtenheer von 16,000 Mann wegen unseres Ausleihdienstes durchaus keiner Vermehrung bedürfe und die Postlokale und Transportmittel genügen. Das Bestreben der eidgenössischen Post ging also nur auf eine *Kostenmacherei zum Schaden des Staates aus*. Viele Postbeamte sind einen grossen Teil des Tages ohne Beschäftigung und beziehen doch eine Jahresbesoldung. Jedes Privatgeschäft würde dabei zugrunde gehen. Aber die eidgenössische Post vermag es auf Kosten des Staates und verweigert obendrein noch die Dienste, welche sie dem Staate ohne irgend eine Ausgabe

leisten könnte. Der Bund und die Kantone subventionieren die Schulmuseen zur Anschaffung guter Lehrmittel für die Schulen, die Post aber verweigert den unentgeltlichen Transport. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement subventioniert die gewerblichen Fortbildungsschulen, der eidgenössische Inspektor konstatiert bei seinem Besuch den Mangel der notwendigsten Lehrmittel. Diese sind in den Schulmuseen vorhanden und würden sofort der Schule zur Verfügung gestellt, aber das Postdepartement verlangt Geld für den Transport, und wenn der Lehrer die Lehrmittel bestellt, so muss entweder das Schulmuseum oder der Lehrer die Portokosten für den Hin- und Her-Transport bezahlen. Zudem wurde der Beitrag des eidgenössischen Departements des Innern für die Schulmuseen infolge des Krieges von Fr. 27,000 auf Fr. 15,000 vermindert. Es ist klar, dass die „nützliche Tätigkeit der Schulmuseen“, wie der Bundesrat selber zugibt, durch die Massnahmen des eidgenössischen Postdepartements schwer geschädigt wird. Ebenso klar ist, dass unsere Schulmuseen, denen man von oben herab so entgegenarbeitet, nicht mehr mit den ausländischen Schulmuseen, welche die Portofreiheit geniessen, konkurrieren können. Es ist bemühend, dass man den gemeinnützigen Bestrebungen von der eidgenössischen Post aus solche Schwierigkeiten bereitet, während die Post in monarchischen Staaten den Schulmuseen die weitgehendste Förderung sich zur Aufgabe macht.

Ein Musterstück bureaukratischer Leistung lieferte die eidgenössische Post mit ihrer Betriebsanleitung vom 1. Januar 1914, worin sie sich die Aufgabe stellte, die Portofreiheit einzuschränken. Das Kapitel über Portofreiheit umfasst 31 Seiten und ist so verworren, dass kein Postbeamter imstande ist, es zu vollziehen. Deswegen musste ein eigenes Bureau geschaffen werden, um das Reglement zu erklären und die Vollziehung zu ermöglichen. Der Zweck dieses Musterstückes war die Einschränkung der Portofreiheit. Die Folge dieses Reglementes war eine grosse Konfusion, dass die Posthalter in ihrer Verlegenheit sich nicht mehr zu helfen wussten und die Zahl der portofreien Sendungen viel grösser wurde. Eine andere Eigenschaft dieses Reglementes besteht in der *Begünstigung der finanziell besser stehenden Anstalten* und in der Unterdrückung der ökonomisch schwachen. Die Museen und andere Anstalten mit Jahreseinkommen von 100,000—200,000 Fr. erfreuen sich der Portofreiheit, d. h. die oberen Zehntausend, die Besoldungen von 10,000 Fr. ausrichten, wie der Oberpostdirektor bezieht. Durch Art. 31, lit. b 4, der Betriebsordnung besitzen die *Vorstände* der Volksschulen die

Portofreiheit. Da aber nur in den grössten Ortschaften, wie Bern, Langenthal, Herzogenbuchsee, solche Vorstände vorhanden sind, aber in den Landgemeinden nicht, werden durch genannte Bestimmung sämtliche Lehrer der Landschulen, d. h. 90 % der Lehrerschaft, von der Portofreiheit ausgeschlossen und müssen die Frankaturen im Verkehr mit den Schulmuseen (Wunschzettel und Lehrmittelquittungen) aus der eigenen Tasche bezahlen, im Widerspruch mit dem Beschluss des Bundesrates vom 1. Dezember 1851. Das Postdepartement anerkennt zwar die Lehrer als Beamte, aber bestreitet, dass sie eine Amtsstelle haben, trotzdem sie gewählt worden sind. Das Lehramt ist weit älter als das Postamt, aber weniger bezahlt als die Posthalter, die nach dem Vorschlag des Postdepartements künftig allein in der Gemeinde die Portofreiheit geniessen würden. Wird durch solche Begünstigung der Posthalter dem nach *Gleichheit* strebenden Volksempfinden entsprochen?

Niemand wird behaupten wollen, dass es im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt sei, wenn eine Staatsverwaltung auf allgemeine Kosten die obern Zehntausend begünstigt. Volkswirtschaft? Nein, Raubwirtschaft! (Art. 28, Anmerkung 3, Seite 138 der Betriebsordnung und Art. 31—39, Seite 141 u. 142 der Betriebsordnung.)

Obschon die bernische Regierung und die freiburgische Regierung die Direktionen ihrer Schulmuseen wählen, *und zwar alle Mitglieder dieser Direktionen*, beharrt die Antwort des Bundesrates darauf, dass diese beiden Schulmuseen Privatanstalten seien, weil sie Vereinsbeiträge beziehen. (!) Obschon das Historische Museum in Bern und die Hochschule und andere Anstalten auch Vereinsbeiträge beziehen, dürfen sie die Portofreiheit beibehalten, nur den Schulmuseen will die Postdirektion die Vereinsbeiträge untersagen. Die Schulmuseen würden ja gerne auf diese Beiträge verzichten, wenn sie vom Staate genügend subventioniert würden! Wenn ein Mitglied des Bundesrates an der Spitze dieser Museumsvereine stünde, würde die Oberpostdirektion nichts einzuwenden haben. Aber die Herren Bundesräte verzichten gern auf diese Ehre. Nach Ziffer 5, lit. c, Seite 130 der Betriebsordnung anerkennt die Oberpostdirektion die Unterrichtsdirektionen als Aufsichtsbehörden, und diese wählen in Bern und Freiburg die Direktionen der Schulmuseen. Diese zwei Schulmuseen sind auch von ihren Regierungen als öffentliche Museen ausdrücklich anerkannt worden. Trotzdem zählt die Oberpostdirektion sie zu den Privatanstalten, um ihnen die Portofreiheit zu verweigern. Da die Schulmuseen gegen diese Willkür eines Beamten

beim Bundesrate Schutz gesucht, aber leider kein Gehör gefunden haben, sehen wir uns gezwungen, unsere Klage an die Bundesversammlung zu richten. Dagegen hat das eidgenössische Postdepartement in seiner Betriebsordnung Art. 63, Seite 151, den Klostervorständen, die vom Staat öffentlich anerkannt sind, die Portofreiheit gewährt, obschon die Klöster private Korporationen sind. Da die Protestanten keine Klöster haben, steht diese Bestimmung in offenbarem Widerspruch mit Art. 4 der Bundesverfassung: „Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich.“ Wir nehmen an der Begünstigung der Klöster deswegen Anstoss, weil durch diese Bestimmung der Betriebsordnung die Schulmuseen, welche von den Kantonsregierungen als öffentliche Anstalten anerkannt sind und unter staatlicher Aufsicht stehen, nicht als gleichberechtigt anerkannt sind, was offenbare Willkür ist.

Die schweizerischen Schulmuseen richten deswegen hiermit einen staatsrechtlichen Rekurs an die h. Bundesversammlung in der Hoffnung und Erwartung, gegen die Beamtenwillkür Schutz zu finden und dass Art. 36 der Betriebsordnung, der gegen die Schulmuseen gerichtet ist, und 31, lit. b 4, welcher den grössten Teil der Lehrerschaft von der Portofreiheit ausschliesst, aufgehoben werden und ersetzt durch Bestimmungen, welche den Bedürfnissen der Schule und den frühern Vorschriften des Bundesrates entsprechen. Es ist die höchste Zeit, dass die eidgenössische Post zu ihren ursprünglichen Grundsätzen der Sparsamkeit für den Staatshaushalt zurückkehre, dass der bureaukratischen Überwucherung der Schweiz und der fiskalischen Ausbeutung der untern Volksklassen Halt geboten werde!

XXXIX. Jahresbericht

des schweizerischen Schulmuseums in Bern 1917.

Unser Bericht soll liebevoll und zugleich wahr unsern Behörden und Vereinsmitgliedern, den Freunden der Anstalt, Rechenschaft ablegen über unsere Arbeiten und Sorgen, über die Ziele, die wir anstreben und die Wege, die wir zu betreten gedenken. Im Jahre 1878 begann der Kampf für und gegen unser Schulmuseum. Damals wurde behauptet und lang und breit bewiesen (!), die Berner seien nicht imstande, ein Schulmuseum zu schaffen. Bern hat nun innert